

## U r t e i l s b e s p r e c h u n g

### Aktive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins

#### Der nicht rechtsfähige Verein ist aktiv parteifähig.

a) Einer rechtlich unselbständigen Untergliederung eines eingetragenen Vereins fehlt das Feststellungsinteresse, von dessen Mitgliedern gefasste Beschlüsse einer gerichtlichen Kontrolle zuzuführen. Die Beschlussanfechtung setzt auch im Vereinsrecht grundsätzlich voraus, dass das klagende Mitglied dem Verein sowohl im Zeitpunkt der Beschlussfassung als auch dem der Rechtshängigkeit angehört.

b) Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig. (amtlicher Leitsatz)

BGB § 32; ZPO § 50

BGH, Urt. v. 2.7.2007 – II ZR 111/05<sup>1</sup>

#### I. Sachverhalt

Ein eingetragener Sportverein (Gesamtverein) ist in mehrere Abteilungen untergliedert, die in der Haushaltsführung selbstständig sind, ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst regeln, für deren Satzung auf diejenige des Gesamtvereins verwiesen wird, die zudem über eigene Abteilungsvorstände verfügen und einen eigenen Namen/Namenszusatz führen. In einer Mitgliederversammlung des Sport e.V. wurde ein Beschluss gefasst, gegen den eine dieser Unterabteilungen (die Ruderer) gerichtlich im Wege der Klage auf Feststellung, dass der Beschluss nichtig sei, vorgehen will. So in gekürzter und zusammengefasster Form ein Sachverhalt, der dem *II. Senat* zur Entscheidung vorlag, soweit er Gegenstand dieser Abhandlung sein soll.

#### II. Die Fragestellungen

Der *Senat* hatte hier mehrere „Hürden“ zu überwinden, um den Sachverhalt prozessual und materiellrechtlich in den Griff zu bekommen und sämtlich sind Kernfragen des Prozessrechts, aber auch des Rechts der nichtrechtsfähigen Vereinigungen (BGB-Gesellschaft, nichtrechtsfähiger Verein u.a.) berührt:

1. Handelt es sich bei einer eigenständig organisierten Untergliederung eines Gesamtvereins um einen nichtrechtsfähigen Verein?

2. Kann ein nichtrechtsfähiger Verein im Prozess Partei sein und zwar auf Klägersseite?

3. Liegt im Falle, dass die Untergliederung gegen „ihren eigenen“ Gesamtverein klagt, ein unzulässiger Insichprozess vor?

4. Wenn auf Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses des Gesamtvereins geklagt wird, liegt dann bei der Untergliederung das für die Zulässigkeit einer solchen Klage notwendige Feststellungsinteresse vor?

#### III. Die Lösungsvorschläge

Der *II. Senat* hat – soviel sei vorweggenommen – die ersten drei Fragen bejaht, die letzte verneint. Im Einzelnen:

##### 1. Die Vereinsqualität von Untergliederungen eines Gesamtvereins

Ein Verein ist eine auf Dauer berechnete Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist.<sup>2</sup> Diese Definition gilt sowohl für den eingetragenen als auch für den nichtrechtsfähigen Verein. Zu Untergliederungen, wie sie bei dem vom *Senat* zu entscheidenden Sachverhalt vorlagen, kommt es vor allem bei sog. Großvereinen. Entweder schließen sich dabei mehrere Vereine zu einem Dachverband zusammen (z.B. Deutsches Studentenwerk – Dachverband der 58 Studentenwerke); Mitglieder des Dachverbands sind dann die einzelnen örtlich oder fachlich ausdifferenzierten Einzelvereine. Oder ein Gesamtverein ist in mehrere Teile untergliedert, die jeweils unterschiedliche fachliche Schwerpunkte setzen oder in örtlicher Hinsicht untergliedert sind (z.B. Ortsverein einer Gewerkschaft); Mitglieder des Gesamtvereins sind dann die Einzelmitglieder. Im hier zu diskutierenden Fall kam nur letztere Variante in Betracht, denn der Gesamtverein war fachlich nach bestimmten Sportarten untergliedert, Mitglieder des Vereins waren aber nur einzelne natürliche Personen, nicht die Untergliederungen.

Bei solchen untergliederten Teilen eines Gesamtvereins handelt es sich nach der Rechtsprechung (nur) dann um eigenständige Vereine im Sinne der obigen Definition, wenn eigene Aufgaben selbständig wahrgenommen werden, eine körperschaftliche Verfassung vorliegt, ein eigener Name geführt wird und der Bestand der Untergliederung vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist.<sup>3</sup>

Der *II. Senat* hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen bejaht: Nach der Satzung des Gesamtvereins sei für jede innerhalb des Vereins betriebene Sportart eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung einzurichten, die ihre sportlichen und finanziellen Aktivitäten selbst regle. Satzungsmäßig seien die Bestimmungen für den Gesamtverein übernommen worden, so dass eine eigene körperschaftliche Verfassung vorliege. Dem Abteilungsvorstand sei organschaftliche Vertretungsmacht eingeräumt und jede Abteilung führe den Gesamtvereinsnamen mit einem auf die Sportart verweisenden Zusatz. Zudem sei die Untergliederung vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig und entscheide auch über Eintritt und Ausschluss der Mitglieder, die dann sowohl dem Gesamtverein als auch der Untergliederung angehörten.

<sup>2</sup> *Heinrichs/Ellenberger*, in: Palandt, BGB, 67. Aufl. 2008, § 54 Rn. 1 m.w.N.

<sup>3</sup> Vgl. etwa BGHZ 90, 331.

<sup>1</sup> <http://www.bundesgerichtshof.de/> (abrufbar am 19.5.2008).

Dieser Einordnung ist zu folgen, denn die vom *Senat* herausgehobenen Kriterien sind die entscheidenden Merkmale, die für die Anerkennung der Selbständigkeit der Untergliederung und ihre Einordnung als nichtrechtsfähiger Verein sprechen, und hier sämtlich vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass es jeweils vom konkreten Einzelfall abhängt, ob eine solche Einordnung trägt oder nicht. So wurde von der Rechtsprechung für Ortsvereine/-verbände von politischen Parteien die Vereinsqualität teils angenommen<sup>4</sup>, teils abgelehnt<sup>5</sup>, je nachdem, ob die beschriebenen Merkmale vorlagen. Dasselbe gilt für Untergliederungen von Sportvereinen, so dass etwa für eine Handballabteilung eines Sportvereins die Vereinsqualität verneint wurde, weil die Merkmale der rechtlichen Selbständigkeit abgelehnt wurden,<sup>6</sup> während sie für die Tennisabteilung eines Sportvereins<sup>7</sup> oder eine Eissportabteilung<sup>8</sup> nach diesen Kriterien anerkannt wurde.

## 2. Die Parteifähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins – der Verein im Prozess

Nur wer rechtsfähig ist, also Träger von Rechten und Pflichten sein kann, kann auch Partei eines Prozesses sein, § 50 Abs. 1 ZPO. Fehlt es an der Parteifähigkeit bei Kläger oder Beklagtem ist eine entsprechende Klage unzulässig, weil ihr eine Sachentscheidungsvoraussetzung fehlt. Rechtsfähig sind natürliche (§ 1 BGB) und juristische Personen (insbes. Körperschaften, AG, GmbH, e.V.). Bei den nichtrechtsfähigen Vereinen ist im Hinblick auf die Parteifähigkeit zu differenzieren: § 50 Abs. 2 ZPO gesteht ihnen für den Fall, dass sie verklagt werden (Passivprozess) die Parteifähigkeit zu. Die Rechtsfähigkeit ergibt sich daraus aber nicht, da diese Regelung die Parteifähigkeit nur für den Ausnahmefall, dass der Verein Beklagter ist – trotz fehlender Rechtsfähigkeit – zubilligt. Aus der Regelung des § 50 Abs. 2 ZPO folgt vielmehr im Gegenteil, dass die aktive Parteifähigkeit nicht besteht.

Der *II. Senat* ging dennoch davon aus, dass die Untergliederung parteifähig ist: Den Gewerkschaften und der (Außen)Gesellschaft bürgerlichen Rechts sei die aktive Parteifähigkeit inzwischen durch die Rechtsprechung zugebilligt. Da § 54 S. 1 BGB für den nicht rechtsfähigen Verein ergänzend auf die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts verweise, könne die aktive Parteifähigkeit dem nichtrechtsfähigen Verein nicht vorenthalten werden.

In der Tat hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2001, und ihm inzwischen folgend die allgemeine Rechtsprechung und herrschende Ansicht in der Literatur, der BGB-Gesellschaft, die als Außengesellschaft am Rechtsverkehr teilnimmt, eine (Teil-)Rechtsfähigkeit und sowohl die passive als auch die aktive Parteifähigkeit zuerkannt.<sup>9</sup> Die Auseinandersetzung mit diesem Urteil, dem durchaus auch berechtigte Kritik

entgegensteht, soll und kann hier nicht wiederholt werden.<sup>10</sup> Thema ist hier vielmehr die Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung auf den nichtrechtsfähigen Verein. Der Hinweis des Gesetzgebers auf die Anwendung der Regelungen über die BGB-Gesellschaft in § 54 S. 1 BGB allein trägt dabei nicht. Diese Regelung ist nämlich vor dem historischen Hintergrund zu betrachten, dass sie vor allem dazu gedacht war, Gewerkschaften und Parteien zur Eintragung in das Vereinsregister zu „zwingen“, um staatliche Kontrolle über sie zu ermöglichen: Wer sich nicht eintragen ließ, konnte keine Rechtsfähigkeit erlangen. § 54 S. 1 BGB ignoriert strukturelle Unterschiede zwischen dem Verein und der BGB-Gesellschaft. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist recht eng auszulegen und Rechtsfragen des nichtrechtsfähigen Vereins sind eher im Rückgriff auf die Regelungen zum rechtsfähigen Verein zu beantworten. So wird etwa § 31 BGB, also die selbständige deliktische Haftung des Vereins, auch für den nichtrechtsfähigen Verein herangezogen. Dasselbe gilt für andere Regelungen der §§ 21 ff. BGB.<sup>11</sup>

Schaut man sich die strukturellen Unterschiede zwischen der BGB-Gesellschaft und dem Verein an, so sprechen sie dafür, dem nichtrechtsfähigen Verein die Parteifähigkeit im Verhältnis zur BGB-Gesellschaft sogar erst recht zuzusprechen. Die Argumente, die für die (Teil-)Rechtsfähigkeit und aktive sowie passive Parteifähigkeit der BGB-Gesellschaft anzuführen sind, gelten in noch stärkerem Maße für den Verein: Im Gegensatz zur BGB-Gesellschaft, zumindest nach deren gesetzlichen Modell, ist er körperschaftlich organisiert und in seinem Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig. Die körperschaftliche Organisationsform steht im Gegensatz zur personalistischen der BGB-Gesellschaft. Anders als bei der Personengesellschaft ist die Körperschaft etwas anderes als die Summe ihrer Mitglieder und von diesen unabhängig zu betrachten. Der Verein ähnelt also strukturell stärker als die personalistische BGB-Gesellschaft den juristischen Personen.

Die „feindliche“ Regelung des § 54 S. 1 BGB ist vor dem Hintergrund der modernen Entwicklung des Rechts der BGB-Gesellschaft neu zu lesen. Da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts sich immer stärker in Richtung Rechtsfähigkeit entwickelt, verliert die Norm ein gewisses Maß an ihrer „Feindlichkeit“, so dass vor dem Hintergrund der Entwicklung der BGB-Gesellschaft die Argumentation des *II. Senats*, wegen § 54 S. 1 BGB könne dem nichtrechtsfähigen Verein die aktive Parteifähigkeit nicht vorenthalten werden, schließlich doch noch trägt. Vereinsfeindlich bleibt die Regelung des § 50 Abs. 2 ZPO, die nach den obigen Ausführungen einer aktiven Parteifähigkeit nicht länger entgegensteht. Im Ergebnis ist deshalb die Parteifähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins, auch wenn er als Kläger auftritt, zu bejahen.

Als Konsequenz müssen im Prozess nicht sämtliche Mitglieder des Vereins klagen und in der Klageschrift aufgeführt

<sup>4</sup> LG Frankfurt a. Main NJW 1997, 1661.

<sup>5</sup> LG Bonn NJW 1976, 810.

<sup>6</sup> KG OLGZ 83, 272.

<sup>7</sup> LG Regensburg NJW-RR 1988, 184.

<sup>8</sup> FG Münster DStRE 2003, 47.

<sup>9</sup> BGH NJW 2001, 1056.

<sup>10</sup> Dazu etwa *Schilken*, Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2006, Rn. 263; *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 60 IV 1; *Wertenbruch*, NJW 2002, 324.

<sup>11</sup> Vgl. *Heinrichs/Ellenberger* (Fn. 2), § 54 Rn. 1.

werden, sondern der Verein kann als solcher und vom Wechsel der Mitglieder unabhängig, vertreten durch seinen Vorstand, Klage erheben.

### 3. Der unzulässige Insichprozess – der Prozess im Verein

Im Zivilprozess stehen sich Kläger und Beklagter als Gegner gegenüber. Aus dem Zweiparteienprinzip folgt, dass es sich bei Kläger und Beklagtem um verschiedene Personen handeln muss. Gegen sich selbst kann niemand prozessieren, so dass Insichprozesse unzulässig sind. Ein Insichprozess liegt dabei schon dann vor, wenn eine Partei gegen ihren eigenen Vertreter oder umgekehrt ihr Vertreter gegen sie klagt<sup>12</sup>, oder wenn innerhalb desselben Unternehmens zwei Filialen oder innerhalb derselben übergeordneten Behörde zwei Ämter gegeneinander klagen.<sup>13</sup>

Mit Argumenten ähnlich denjenigen, mit denen der *Senat* die Selbständigkeit der Untergliederung und ihre Anerkennung als nichtrechtsfähiger Verein bejaht hat, lehnt er hier das Vorliegen eines solchen Insichprozesses ab: Die Untergliederung sei nicht Mitglied des Gesamtvereins und auch nicht dessen Organ, sondern ein eigenständiges vom Gesamtverein zu unterscheidendes Rechtsgebilde, so dass eine Personenverschiedenheit zwischen Kläger und Beklagtem und damit kein Insichprozess vorliege. Dieser Einordnung ist zu folgen.

Anzumerken ist hier, dass die eigentliche Problematik des Insichprozesses sich im Bereich der gesellschaftsinternen Streitigkeiten abspielt, das heißt bei der Frage, ob ein Prozess zwischen einer Partei und deren vertretungsberechtigtem Organ oder einem ihrer Mitglieder zulässig ist, was jedenfalls für die gesetzlich geregelten Fälle (etwa § 245 AktG) zu bejahen ist und auch ansonsten tendenziell immer mehr anerkannt wird.<sup>14</sup> Diese Problematik war – für die Parteifähigkeit – nicht berührt, da der *Senat* zu recht davon ausging, dass die Untergliederung kein Organ oder Mitglied des Gesamtvereins ist. Auswirkungen hat allerdings diese Frage nach Möglichkeiten interner Streitigkeiten für einen anderen Gesichtspunkt, der bei der Zulässigkeit der Klage der Untergliederung zu beachten ist und letztlich zu deren Scheitern führte, s. im Folgenden 4.

### 4. Das Feststellungsinteresse

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage ist ein Feststellungsinteresse des Klägers, eine besondere Form des Rechtsschutzbedürfnisses, § 256 ZPO. Es liegt vor, wenn im Hinblick auf das Rechtsverhältnis, dessen alsbaldige Feststellung begehrt wird, eine Unsicherheit für den Kläger besteht, die ihn in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt und durch das begehrte Feststellungsurteil beseitigt würde.<sup>15</sup>

Der *Senat* hat das Feststellungsinteresse verneint: Da die Untergliederung weder Mitglied noch Organ des Gesamtvereins sei, ordnet der *Senat* sie letztlich den außerhalb des Gesamtvereins stehenden Dritten zu, denen keine Befugnis zu-

komme, Beschlüsse des Gesamtvereins anzufechten. Zudem sei es mit dem Weisungsrecht des Gesamtvereins an den Vorstand der Untergliederung unvereinbar, wenn diese Beschlüsse des ihr übergeordneten Gesamtvereins beanstanden dürfe.

Der *Senat* subsumiert hier ersichtlich nicht unter die genannte Definition des Feststellungsinteresses, sondern nimmt Anleihe bei Gesichtspunkten, die bei aktienrechtlichen Beschlussmängelstreitigkeiten nach § 245 AktG eine Rolle spielen. Dort nämlich ist entscheidende Voraussetzung, ob der Anfechtende Mitglied oder Organ war und zwar schon im Zeitpunkt der Beschlussfassung. Dennoch sagt der *Senat* – bei seinen hier nicht näher zu diskutierenden Ausführungen zum Prozessrechtsverhältnis zwischen dem Gesamtverein und seinen Mitgliedern – ausdrücklich, diese Norm finde auf vereinsinterne Streitigkeiten keine (analoge) Anwendung.<sup>16</sup>

Aber auch, wenn man die Entscheidung über das Feststellungsinteresse enger an § 256 ZPO festmacht, ist den Ergebnissen des *Senats* zuzustimmen. Es besteht nämlich keine speziell die Untergliederung in ihrer Rechtsstellung beeinträchtigende Unsicherheit. Das lässt das Feststellungsinteresse entfallen lässt. Nimmt man die Einordnung der Untergliederung als selbständige Vereinigung (oben 1.-3.) ernst, folgt daraus konsequenterweise dass die Untergliederung von dem in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschluss in ihrer Rechtsstellung gerade nicht beeinträchtigt ist. Sie hat ein bloß tatsächliches, aber kein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung.

## IV. Zusammenfassung

Die auch aktive Parteifähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins kann nach dieser Entscheidung nicht mehr bezweifelt werden. Sie entsprach auch vorher schon den Strukturprinzipien des Vereinsrechts, womit sich der nichtrechtsfähige Verein endgültig parallel zum eingetragenen Verein entwickelt. Für die Selbständigkeit und Vereinsqualität von Untergliederungen eines Gesamtvereins hat die Entscheidung des *Senats* zwar keine neuen Merkmale aufgestellt, die vorhandenen aber konkretisiert und bestätigt. Die Untergliederung kann bei eigener körperschaftlicher Struktur Prozesse als Kläger und Beklagter führen. Soweit sich ein solcher Prozess gegen den Gesamtverein richtet, ist aber jedenfalls für die Feststellung der Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen ein Feststellungsinteresse zu verneinen. Nach wie vor müssen hier die Einzelmitglieder tätig werden, zu denen die Untergliederung aber gerade nicht gehört.

Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Halle

<sup>12</sup> Z.B. Klage der Eltern eines Kindes gegen sich selbst.

<sup>13</sup> Vgl. Lindacher, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. 2008 vor § 50 Rn. 4 ff.

<sup>14</sup> Vgl. Lindacher (Fn. 13), vor § 50 Rn. 8 m.w.N.

<sup>15</sup> Allg. Ansicht, vgl. etwa Schilken (Fn. 10), Rn. 186 m.w.N.

<sup>16</sup> So auch schon BGHZ 59, 369.